



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Postfach 10 34 42 • 70029 Stuttgart

An die
Kirchen und Religions-, Glaubens- und
Weltanschauungsgemeinschaften im Land
Baden-Württemberg

An die Bestatter im Land

An die Kommunalen Landesverbände

— An das Ministerium für Inneres, Digitalisie-
rung und Migration

Stuttgart 24.01.2021
Durchwahl 0711 279-2866
Telefax 0711 279-2799
Name Prof. Dr. Michael C. Hermann
Gebäude Thouretstr. 6 (Postquartier)
Aktenzeichen RA-7101.10/151
(Bitte bei Antwort angeben)

Regelungen für Veranstaltungen von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften zur Religionsausübung sowie von Veranstaltungen bei Todesfällen in der Corona-Verordnung der Landesregierung

Änderungen zum 25. Januar 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte beachten Sie, dass die Landesregierung mit Beschluss vom 23. Januar 2021 die CoronaVO erneut geändert hat. Für Kirchen, Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften sind in § 1 g und § 1 i CoronaVO folgende weitergehende Regelungen getroffen worden. Diese Änderungen treten am **25. Januar 2021** in Kraft.

1. Auf Grundlage von § 1 g Abs. 3 CoronaVO gilt in Bezug auf religiöse Veranstaltungen im Sinne des § 12 Abs. 1 CoronaVO, dass Zusammenkünfte mit mehr als 10 Teilnehmenden bei der zuständigen Behörde spätestens zwei Werktage zuvor anzuzeigen sind, sofern mit dieser keine generellen Absprachen getroffen wurden. Die Anzeige erfolgt gegenüber den Ortspolizeibehörden, in der Regel also den Ordnungssämtern der kreisangehörigen Gemeinden bzw. der kreisfreien Städte, in denen die Veranstaltung stattfinden soll.

Thouretstr. 6 (Postquartier) • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 279-0 • poststelle@km.kv.bwl.de
VVS: Haltestelle Hauptbahnhof (Arnulf-Klett-Platz)
Gebührenpflichtige Parkmöglichkeiten in der Stephansgarage
www.km-bw.de • www.service-bw.de
Zertifiziert nach DIN EN ISO 50001:2011 und DIN EN ISO 14001:2015

Die Pflicht zur Anzeige von religiösen Veranstaltungen gilt für Veranstaltungen, die ab einschließlich 27. Januar 2021 stattfinden.

Urnen- und Erdbestattungen sowie Trauerfeiern in Aussegnungshallen müssen regelmäßig nicht aufgrund dieser Regelung vorab angezeigt werden, da diese aus anderen Gründen grundsätzlich den anderen Behörden, insbesondere den Friedhofsämtern, bekannt sind. Trauergottesdienste und vergleichbare Veranstaltungen außerhalb der Friedhöfe müssen dagegen wie oben beschrieben durch den Veranstalter – das ist regelmäßig die örtliche religiöse Gemeinde – angezeigt werden.

Unabhängig von der beschriebenen Pflicht zur Anzeige der Veranstaltungen gilt nach § 1 g Abs. 2 CoronaVO weiterhin, dass die Teilnahme an Veranstaltungen im Sinne des § 12 Absatz 1 CoronaVO nur nach vorheriger Anmeldung zulässig ist, sofern es auf Grund der erwarteten Besucherzahlen zur Auslastung der räumlichen Kapazitäten kommen wird.

2. Bei Veranstaltungen von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften zur Religionsausübung im Sinne von § 12 Abs. 1 CoronaVO müssen die Besucher während der Veranstaltung eine medizinische Maske tragen, welche die Anforderungen der DIN EN 14683:2019-10 (OP-Maske) erfüllt. Zulässig ist auch das Tragen eines Atemschutzes, welcher die Anforderungen der DIN EN 149:2001 (FFP2), des chinesischen Standards KN95, des nordamerikanischen Standards N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt. Für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren ist eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung ausreichend.

Grundsätzlich empfehlen wir dringend, dass alle bei religiösen oder entsprechenden weltanschaulichen Veranstaltungen sowie bei Bestattungen Anwesenden, also auch die Mitwirkenden, eine Maske tragen. Die Maske kann insbesondere abgenommen werden, wenn der oder die Anwesende zur den weiteren Anwesenden spricht oder rituelle bzw. kultische Handlungen vollzieht.

Weiterhin gelten die von der Landesregierung für Veranstaltungen nach § 12 Abs. 1 und Abs. 2 CoronaVO zuvor getroffenen Maßnahmen unverändert, so insbesondere:

Der Besuch der oben genannten Veranstaltungen stellt einen triftigen Grund zum Verlassen der Wohnung dar. Dies gilt auch nach Beginn der nächtlichen Ausgangsbeschränkung. Wer eine Veranstaltung durchführen will, muss über ein vorab erstelltes schriftliches Hygienekonzept verfügen. Die Hygienevorgaben, unter anderem das Abstandsgebot, müssen eingehalten werden. Gemeindegottesdienst ist nicht zulässig. Die Teilnehmenden müssen erfasst werden. Die Höchstzahl der Teilnehmenden ergibt sich aus der Einhaltung des Abstandsgebots. Für Veranstaltung im Freien gilt ferner eine Höchstgrenze von 500 Personen, bei Beerdigungen von 100 Personen.

Die aktuelle CoronaVO und die ausführende Verordnung des Kultusministeriums zu den Veranstaltungen von Kirchen, Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie zu Veranstaltungen bei Todesfällen finden Sie auf der Webseite des Kultusministeriums unter www.km-bw.de.

Bitte beachten Sie ferner, dass religiöse und entsprechende weltanschauliche Veranstaltungen nur zulässig sind, wenn diese von einer Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften organisiert und verantwortet werden. Auch muss die Veranstaltung der Religionsausübung bzw. der Ausübung der Weltanschauung dienen, d.h. das rituelle bzw. kultische Geschehen muss einen zentralen Raum in der Veranstaltung einnehmen.

Wie auch schon zuvor möchten wir Sie erneut bitten, die Kontakte so weit wie vertretbar zu reduzieren.

Bitte informieren Sie entsprechend die Ihrer Organisation nachgeordneten Gliederungen.

Für Ihre Mithilfe bei der Bekämpfung der Pandemie bedanken wir uns.

Mit freundlichen Grüßen

(gez.)

Prof. Dr. Michael C. Hermann

Ministerialrat